Satzung für den

"WEINHEIMER BASKETBALL FÖRDERVEREIN"

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "WEINHEIMER BASKETBALL FÖRDERVEREIN", im folgenden "WBF" genannt.
- 2. Der WBF hat seinen Sitz in Weinheim.
- 3. Eine Eintragung im Vereinsregister ist möglich aber nicht zwingend vorgesehen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel/Zweck des WBFs

- Der WBF bezweckt die F\u00f6rderung von Sport und Kultur, insbesondere die F\u00f6rderung der Sportart Basketball in 69469 Weinheim und konkret der Basketballabteilung der TSG 1862 Weinheim.
- 2. Der WBF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Der Satzungszweck wird unter anderm insbeondere verwirklicht durch finanzielle und logistische Unterstützung der Basketballabteilung der TSG 1862 Weinheim.
- 4. Der WBF ist politisch und konfessionell neutral.
- 5. Der WBF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel des WBFs dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des WBFs an Mitglieder sind ausgeschlossen. Unkosten und Auslagen für den WBF sind hiervon jedoch nicht betroffen.
- 7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des WBF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den WBF verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß, der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des WBFs teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den WBF und den Zweck des WBF - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muß in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des WBF verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des WBFs auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des WBFs

Organe des WBFs sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Beirat.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den WBF gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls 2-jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluß der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf

schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig und rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung WBF -Mitglied sind.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des WBFs bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des WBFs

Bei Auflösung oder Aufhebung des WBFs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weinheim.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf Antrag der Gründungsversammlung am Montag, den 05.02.2007 durch den Vorsitzenden erarbeitet und auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2007 einstimmig beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des WBFs sind im anhängenden Gründungsprotokoll verzeichnet. Verfaßt:

Oliver Kümmerle